

ZEICHENERKLÄRUNG
Bestimmungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4, 9)
reines Wohngebiet

Misch der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
nur Einzelhäuser zulässig

Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Bauweise, Baugrenze, Baulinie § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 22 und 23 BauNVO

Baugrenze

Nutzungskategorie	Zahl der Vollgeschosse
WA	max. 0,2
EA	max. 0,2
ED	max. 0,2
EO	max. 0,2
PD 20-25	max. 0,2
PD 20-25	max. 0,2

Private Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Standort mit Pflicht zur Anpflanzung von Einzelbäumen

Standort mit Bindung und Erhaltung zur Anpflanzung von Einzelbäumen

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Beschutz der Herstellung des Straßenkörpers (gemäß vorhandenen Bodenverhältnissen)

Stützmauer max. 1,00 m Höhe über Fertigbelag Straße

Flächen für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

Sonstige Planzeichen

Leitungsrecht bei schmalen Flächen (lr)

Hauptversorgungsleitungen

oberirdisch

unterirdisch

Flächen für Garagen, Carports und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Stellplätze

Garagen

Crosses des flächenlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 1 Abs. 4 § 16 Abs. 5 BauNVO)

Festsetzungen nach § 74 LBO 1995

Festsetzung als Vorgabe

zulaßige Dachformen

Satteldach

Pultdach

Darstellungen ohne Normcharakter

Alternativstandort zur Anpflanzung von Einzelbäumen

Unverändliche Flurstücksgrenze

Begrenzungsline für Einschränkung des maximal zulässigen Böschungswinkels

Bebauungsplan "Auf dem Edler"

M 1 : 250

Flurstücke:
Gemarkung Yach
Flurst.-Nr. 181

Aufstellungsbeschluss des Gemeinderates vom 18.01.2000
Frühzeitige Bürgerbeteiligung am 25.07.2000
Frühzeitige Behördenberatung mit Ausschreiben vom 31.05.2000
Billigung des Planentwurfes am 25.07.2000
Öffentliche Auslegung vom 05.10.2000 bis 05.11.2000
Satzungsbeschluss des Gemeinderates am 12.12.2000

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Planes sowie schriftliche Festsetzungen mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt Etzsch übereinstimmt.

Etzsch, den 12.12.2000
Michael Heitz, Bürgermeister

Mit Verfügung des Landratsamtes Emmendingen vom 1.6. März 2001 wird der Bebauungsplan, gemäß § 10 Absatz 2 BauGB genehmigt.

Emmendingen, den 1.6. März 2001
Nach § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht
Der Bebauungsplan trat am 04. April 2001 in Kraft.

04. April 2001

Planverfasser:
Architekturbüro
Mario Eggen
Kreuzstraße 8
79215 Etzsch

Etzsch, den 12.12.2000

